

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der Hochschule für angewandte Pädagogik, Berlin,
auf Akkreditierung des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs
„Sozialpädagogik in der Ganztagschule“ (Bachelor of Arts, B.A.)
(eingereicht als „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung,
soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung	24.09.2013
Gutachtergruppe	Frau Prof. Dr. Christian Jasmund Herr Prof. Dr. Jürgen Nicolaus Herr Michael Leinenbach Herr Tilmann Wahne
Beschlussfassung	12.12.2013

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	13
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	20
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	21
2.3.1	Personelle Ausstattung	21
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	22
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	22
2.4	Institutioneller Kontext	24
3	Gutachten	26
3.1	Vorbemerkung	26
3.2	Eckdaten des Studiengangs	27
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe	28
3.3.1	Qualifikationsziele	30
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem	34
3.3.3	Studiengangskonzepte	35
3.3.4	Studierbarkeit	38
3.3.5	Prüfungssystem	40
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	40
3.3.7	Ausstattung	41
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	44
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	44
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	45
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	45
3.4	Zusammenfassende Bewertung	46
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	50

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtergruppe und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen der Gutachtergruppe zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule

ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Gutachtervotum und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten (ohne Beschlussempfehlung) und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule für angewandte Pädagogik i.G. auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ wurde am 19.07.2013 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ bei der AHPGS eingereicht. Am 29.05.2013 wurde zwischen der Hochschule für angewandte Pädagogik i.G. und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 02.09.2013.

Einschließlich des Antrags auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ (Anlage 1) umfasst der Antrag folgende Anlagen:

Anlage 01	Antrag auf Akkreditierung des B.A.-Studiengangs „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“
Anlage 02	Grafische Darstellung des Studienverlaufs (Darstellung nach Modulgruppen – Zulassung zum Wintersemester)
Anlage 03	Grafische Darstellung des Studienverlaufs (Darstellung nach Modulgruppen – Zulassung zum Sommersemester)
Anlage 04	Grafische Darstellung des Studienverlaufs (Darstellung nach Voraussetzungszusammenhängen – Zulassung zum Wintersemester)
Anlage 05	Grafische Darstellung des Studienverlaufs (Darstellung nach Voraussetzungszusammenhängen – Zulassung zum Sommersemester)
Anlage 06	Niveaustufenübersicht (Darstellung nach Voraussetzungszusammenhängen – Zulassung zum Wintersemester)
Anlage 07	Modulübersichtstabelle (Übersicht nach Modulgruppen – Zulassung zum Wintersemester)
Anlage 08	Modulübersichtstabelle (Übersicht nach Modulgruppen – Zulassung zum Sommersemester)

Anlage 09	Modulübersichtstabelle (Übersicht nach Semestern – Zulassung zum Wintersemester)
Anlage 10	Modulübersichtstabelle (Übersicht nach Semestern – Zulassung zum Sommersemester)
Anlage 11	Diploma Supplement (deutsch)
Anlage 12	Diploma Supplement (englisch) (wird nachgereicht)
Anlage 13	Verleihungsurkunde (deutsch) (Muster)
Anlage 14	Verleihungsurkunde (englisch) (Muster)
Anlage 15	Modulkatalog
Anlage 16	Konkordanzen zum Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit Version 5.1
Anlage 17	Betreuungsbezogene deputatswirksame Lehrleistung
Anlage 18	Betreuungsrelationen
Anlage 19	Flächenbedarfsbemessung
Anlage 20	Personalübersichten
Anlage 21	Personenbezogene deputatswirksame Lehrverpflichtung [Lehrverflechtungsmatrix]
Anlage 22	Grundordnung
Anlage 23	Konformitätsprüfung der Zulassungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung hinsichtlich des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG)
Anlage 24	Zulassungsordnung
Anlage 25	Studienvertrag (Muster)
Anlage 26	Prüfungsformenmodell
Anlage 27	Studien- und Prüfungsordnung [Allgemeiner und studiengangspezifischer Teil]
Anlage 28	Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung [Kompetenzzielübersichten]
Anlage 29	Praktikumsordnung (wird nachgereicht)
Anlage 30	Zusammenstellung der Kooperationspartner zur Durchführung der berufspraktischen Studienanteile

Anlage 31	Unterlagen zum Einrichtungsverfahren und zur Bescheinigung der Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung (wird nachgereicht)
-----------	---

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für die folgende zusammenfassende Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule für angewandte Pädagogik i.G.
Studiengangstitel	„Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	berufsbegleitender Teilzeitstudiengang
Organisationsstruktur	Präsenzphasen montags von 17.00 bis 20.30 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 16.00 Uhr
Regelstudienzeit	9 Semester (3 Semester Anrechnung, Fachsemester 4 – 9 sind zu studieren)
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP, davon sind nach Anrechnung von 60 CP 120 CP zu studieren
Stunden/CP	25 Stunden/CP
Workload (hochschulisch)	Gesamt: 3.000 Stunden Kontaktzeiten: 877,5 Stunden Selbststudium: 2122,5 Stunden, davon: Praxis: 662,5 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	12 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	geplant für Wintersemester 2013/2014
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Winter- und Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	30 Studienplätze im Jahr (20 zum Wintersemester und

	10 zum Sommersemester)
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	/
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher (Regelzulassungsvoraussetzung); hilfsweise Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums mit entsprechender Berufspraxis (berufspraktischer Ausbildung) sowie in begründeten Fällen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen anderen fachspezifischer Studiengänge, Vorliegen eines die Erbringung der berufspraktischen Studienanteile sicherstellenden Arbeitsverhältnisses
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	60 ECTS-Credits
Studiengebühren	265,- Euro/mtl. (Gesamt 9.540,- Euro)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ ist ein 180 CP umfassender, grundständiger Bachelor-Studiengang. Nach pauschaler Anrechnung von 60 CP aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieherinnen und Erzieher (Regelfall) sind unter Einstufung in das 4. Fachsemester 120 CP innerhalb einer verbleibenden Rest-Regelstudienzeit von sechs Semestern berufsbegleitend präsenzpflichtig zu studieren.

Die Vorlesungszeit umfasst im Winter- und Sommersemester in der Regel jeweils 20 Wochen.

Die Lehrveranstaltungen können montags von 17.00 bis 20.30 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 16.00 Uhr stattfinden. Während der Schulferien (d. h. Zeiten, in denen in der Regel keine berufspraktischen Studienanteile erbracht werden können) ist die Abhaltung von Blockveranstaltungen auch jenseits dieser Rahmenvorgaben möglich. Blockveranstaltungen und Exkursionen können, sofern anders nicht durchführbar, grundsätzlich auch an Wochenenden anberaumt werden (vgl. Antrag, 1.1.5).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang bezieht laut antragsstellender Hochschule die „fachwissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Gegenstände eines generalistischen Grundlagenstudiums der Sozialen Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe auf das besondere Berufs- und Handlungsfeld der Ganztagschule“ (Antrag, 1.3.1). Es sollen die Entwicklung von Bildungs- und Erziehungsangeboten, die Gestaltung sozialpädagogischer Angebote und Interventionen sowie die Verwirklichung von Inklusion im Alltag pädagogischer, institutioneller und organisatorischer Arbeit im Vordergrund stehen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen laut Hochschule über die im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (i.d.F.v. 04.12.2008) für die ECTS-Qualifikationsstufe I (Bachelor) beschriebenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten einschließlich umfassender berufspraktischer Erfahrungen. Neben anderen (vgl. Antrag, 1.3.2) sind dies aus Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere:

- wissenschaftliche Grundkenntnisse der Pädagogik und Psychologie mit besonderem Bezug zu Sprache und Kommunikation, Lernen, Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen und unter besonderer Berücksichtigung sozialpädagogischer Aufgabenstellungen;
- die Fähigkeit, Bildungs- und Erlebnisangebote für Kinder und Jugendliche mit Gruppen unterschiedlicher Formen von Heterogenität durchzuführen und Kinder und Jugendliche musisch-ästhetisch sowie sprachlich zu fördern;
- die Fähigkeit, pädagogische Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen herzustellen und Übergänge zwischen Lebensphasen und im Alltag von Kindern und Jugendlichen zu gestalten;
- Kenntnisse der für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule wesentlichen Verwaltungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen des Landes Berlin;

sowie im Studium an der Hochschule

- wissenschaftliche Grundkenntnisse der Soziologie und vertieftes wissenschaftliches Verständnis der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen;

- vertieftes wissenschaftliches, ethisches, gesellschaftspolitisches und bildungspolitisches Verständnis unterschiedlicher Erziehungs- und Bildungskonzepte und Konzepte Sozialer Arbeit unter besonderer Berücksichtigung von Ganztagschule und Inklusion;
- die Fähigkeit, pädagogische Handlungsansätze methodengeleitet auszuwählen, zu bewerten und zielgerichtet anzuwenden, Bildungs- und Erlebnisangebote für Kinder und Jugendliche zu entwickeln, pädagogisch und didaktisch zu begründen und Kinder und Jugendliche mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch, gesundheits- und umweltpädagogisch sowie medienpädagogisch zu fördern;
- die Fähigkeit, das schulische und sozialräumliche Umfeld von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf die freizeitpädagogischen Möglichkeiten und auf sozialpädagogischen Hilfebedarf zu analysieren, angemessene Formen der Zusammenarbeit zwischen Personen und Institutionen in Ganztagschule und Sozialraum anzubahnen und aufrechtzuerhalten und Übergänge klientenbezogen zu gestalten;
- die Fähigkeit, gutachtliche Stellungnahmen im Bereich der sozialpädagogischen Hilfeplanung und der hierauf bezogenen Struktur- und Entwicklungsplanung und -evaluation schulischer und außerschulischer Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion zu erstellen und sozialpädagogische Interventionen angemessen zu planen, anzupassen und zu evaluieren;
- Kenntnisse der für die Wahrnehmung vielfältiger Aufgaben im Bereich von Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule wesentlichen Rechtsnormen, Verfahren und Verwaltungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen des Landes Berlin;
- die Fähigkeit, die fachlichen und rechtlichen Grenzen des eigenen beruflichen Handlungsrahmens in der alltäglichen Arbeit und die Art der im Einzelfall benötigten fachlichen und institutionellen Unterstützung zutreffend einzuschätzen;
- die Fähigkeit, Vertrauen zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, mit Angehörigen der eigenen sowie anderer Berufsgruppen innerhalb und außerhalb schulischer Einsatzfelder klientenbezogen und partizipativ zusammenzuarbeiten und auf Grundlage theoretischer und praktischer Kenntnisse der Supervision und Intervision das eigene berufliche Handeln individuell und kollegial zu reflektieren;

- Fähigkeiten der Konzeption, Evaluation, Planung, Organisation, Kooperation, Teamentwicklung, Mitarbeiterführung und Leitung in Aufgabenfeldern der Sozialen Arbeit.

Der Abschluss befähigt laut Hochschule (vgl. ebd.) zur Berufsausübung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, insbesondere in ganztagsschulischen Organisationsformen und angeschlossenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, zur Wahrnehmung entsprechender Aufgaben, die Fähigkeiten der Konzeption, Evaluation, Planung, Organisation und Mitarbeiterführung sowie der Erstellung gutachtlicher Stellungnahmen erfordern sowie zur Ausübung entsprechender freiberuflicher Tätigkeiten, soweit diese nicht gewerblicher Art sind.

Mit Bezug auf des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz im Land Berlin ist nach Darlegungen der Hochschule vorgesehen, mit dem erfolgreichen Studienabschluss auf Antrag bei der zuständigen Landesbehörde die berufsrechtliche Bezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Sozialpädagoge (B.A.)“ zu verleihen. Um diese Zielsetzung umfassend zu untermauern, hat die Hochschule eine detaillierte Konkordanz zwischen den Einzelkompetenzziele der Module (Anlage 15) und dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit erstellt (Anlage 16). Diese Dokumente liegen der zuständigen Senatsverwaltung zur Prüfung und Entscheidung dieser berufsrechtlichen Einordnung vor.

Nähere Ausführungen zur outputorientierten Beschreibung der vermittelten Fach-, Methoden-, Lern- und sozialen Kompetenzen/Schlüsselkompetenzen und übergreifenden Kompetenzen finden sich im Antrag unter 1.3.3; zur unterstützenden Veranschaulichung der Zusammenhänge zwischen den Modulen wird von Seiten der Hochschule auf die Anlagen 4 und 5 verwiesen.

Die hauptsächlichen Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen liegen laut Hochschule in der sozial- und freizeitpädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Ganztagschulen oder vergleichbaren Schulen sowie im Bereich freier Träger, die sich auf sozial- und freizeitpädagogische Angebote spezialisiert haben. Die zukünftigen Beschäftigungsmöglichkeiten werden von Seiten der Hochschule als positiv bewertet (vgl. Antrag, 1.4.1).

Die Abgrenzung zwischen dem hier beschriebenen berufsbegleitenden und dem gleichfalls zur Akkreditierung vorliegenden dualen Studiengang „Soziale

Arbeit – Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ beruht neben Organisationsfragen auf folgenden Gesichtspunkten:

- Die Zielgruppen sind zulassungsrechtlich nicht kompatibel (zum dualen Studium muss nur die Hochschulzugangsberechtigung, zum berufsbegleitenden Studium ein (sozial-)pädagogischer Ausbildungsabschluss vorliegen (vgl. § 35 Abs. 4 StPO, Anlage 27 und auf dieser Grundlage § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZO, Anlage 24). Damit unterscheiden sich die Zielgruppen auch mit Blick auf den Kompetenzerwerb: die berufsbegleitend Studierenden verfügen über ein aus Fach- und beruflichem Erfahrungs- und Handlungswissen schöpfendes Vorverständnis, das den dualen Studierenden fehlt.

Die dualen Studierenden erhalten eine breitere sozialrechtliche Ausbildung. Außerdem belegen sie im 7. Semester noch eine Wahlpflichtvertiefung (Inklusion, Freizeitpädagogik oder Projektmanagement). Dies begründet sich auch daraus, dass die berufsbegleitend Studierenden sich in der Regel der Auswahl durch den Arbeitsmarkt nicht mehr zu stellen brauchen und damit die Fähigkeit zur Abdeckung sozialrechtlicher Aufgabenstellungen in der Breite geringer ausfallen kann, als dies bei den dualen Studierenden der Fall sein soll.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, Freizeitpädagogik und soziales Lernen im Bereich der Ganztagschule“ untergliedert sich in 33 Module. 12 Module sind Anrechnungsmodule. Im Studium selbst sind 19 Module zu belegen, 4 Module davon sind Wahlpflichtmodule, von denen zwei absolviert werden müssen. Pro Semester sind 20 CP zu erwerben. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind gegeben (vgl. hierzu näher Antrag 1.2.9).

Alle berufspraktischen Studienanteile sind Modulbestandteile und sind stets in den Semesterbetrieb eingegliedert (vgl. näher Antrag, 1.2.6).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
Modulgruppe „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“			
M 3	Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten (Pflichtmodul EWA)	4	5

M 4	Erziehungs- und Bildungskonzepte (Pflichtmodul EBK)	4 o. 5	5
M 5	Einführung in die empirische Sozial- und Bildungsforschung (Pflichtmodul ESB)	5	5
M 6	Gesellschaft im Wandel (Pflichtmodul GIW)	6 o. 7	5
	Wahlpflichtbereich „Sozialisationsbedingungen“ (WKS)	7 o. 8	5
M 7	Individuum und Gesellschaft (Wahlpflichtmodul IUG)	7 o. 8	5
M 8	Interkulturalität (Wahlpflichtmodul ITK)	7 o. 8	5
M 9	Aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen des Bildungswesens (Pflichtmodul ABW)	9	8
Modulgruppe „Handlungsfeld Lebens- und Erfahrungswelten“			
M 17	Sozialpädagogische Diagnostik (Pflichtmodul SPD)	6	10
M 18	Sozialpädagogische Interventionsstrategien (Pflichtmodul SPI)	7 o. 8	5
Modulgruppe „Handlungsfeld Ganztagschule“			
M 19	Lernbegleitung mit und ohne Medien (Pflichtmodul LBM)	4 o. 5	10
M 20	Schule im Sozialraum (Pflichtmodul SSR)	4 o. 5	10
M 21	Ganztagschule als Paradigmenwechsel (Pflichtmodul GPW)	6	5
M 22	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung (Pflichtmodul MNT)	7 o. 8	5
M 23	Sozialpädagogisches Handeln in der Ganztagschule (Pflichtmodul SPG)	7 o. 8	5
	Wahlpflichtbereich „Gesundheitsbezogene Alltagsgestaltung“ (WKG)	7 o. 8	5
M 24	Gesundheit, Bewegung und Spiel (Wahlpflichtmodul GBS),	7 o. 8	5
M 25	Gesundheit und Ernährung (Wahlpflichtmodul GUE),	7 o. 8	5
Modulgruppe „Handlungsfeld Organisation“			
M 29	Rechtliche Grundlagen der Berufsausübung (Pflichtmodul RGB)	4 o. 5	5
M 30	Inklusion als Paradigmenwechsel (Pflichtmodul IPW)	6 o. 7	5
M 31	Inklusion als Organisationsaufgabe (Pflichtmodul IOA)	7 o. 8	5
M 32	Leitung, Planung, Organisation, Evaluation (Pflichtmodul	8	5

	LPO)		
Modulgruppe „Bachelor-Abschlussmodul“			
M 33	Bachelor-Abschlussmodul (Pflichtmodul BAM-BSF)	9	12
Gesamt			120

Tabelle 2: Modulübersicht (Studium)

Angerechnet werden die folgenden Module, die ebenfalls im Modulhandbuch (Anlage 15) beschrieben sind:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
Modulgruppe „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“			
M 1	Grundlagen der Pädagogik (Anrechnungsmodul GLP)	-	5
M 2	Grundlagen der Psychologie (Anrechnungsmodul GPS)		5
Modulgruppe „Handlungsfeld Lebens- und Erfahrungswelten“			
M 10	Berufspraktisches Handlungsfeld 1: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Lebenswelt verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen gestalten (Anrechnungsmodul BPH1)		5
M 11	Berufspraktisches Handlungsfeld 2: Entwicklungs- und Bildungsprozesse anregen, unterstützen und fördern (Anrechnungsmodul BPH2)		5
M 12	Berufspraktisches Handlungsfeld 3: In Gruppen pädagogisch handeln (Anrechnungsmodul BPH3)		5
M 13	Berufspraktisches Handlungsfeld 4: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten (Anrechnungsmodul BPH4)		5
M 14	Ästhetische Bildung und Erziehung (Anrechnungsmodul ÄBE)		5
M 15	Gestaltung von Gruppenarbeit (Anrechnungsmodul GGA)		5
M 16	Spracherwerb: Diagnostik und Förderung (Anrechnungsmodul SDF)		5
Modulgruppe „Handlungsfeld Organisation“			
M 26	Berufspraktisches Handlungsfeld 5: Institutionen und Team entwickeln (Anrechnungsmodul BPH5)		5
M 27	Berufspraktisches Handlungsfeld 6: In Netzwerken koope-		5

	rieren und Übergänge gestalten (Anrechnungsmodul BPH6)		
M 28	Verwaltungskunde der Kinder- und Jugendhilfe (Anrechnungsmodul VKJ)		5
Gesamt			60

Tabelle 3: Modulübersicht (Anrechnungsbereich)

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu folgenden Punkten: Modulkürzel (Modulnummer), Modulbezeichnung, Bezeichnung der Studiengänge, welche das Modul verwenden, Abschlussziel, Modulanbieter (hier stets Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin), Name des Modulbeauftragten, Modulgruppe, Titel des Moduls, Stundenumfang, ECTS-Leistungspunkte (CP) und Arbeitsaufwand (differenziert nach Lehrveranstaltungspräsenz- und Selbststudium), Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Anrechnungsmodul), Lage des Moduls im Studiengang, Niveaustufe, Aufstellung der Lehrveranstaltungen bzw. sonstigen Modulbestandteile, für die Anerkennung als wesentlich im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 StPO anzusehende Kompetenzziele (vgl. § 35 Abs. 9 Satz 5 und Anlage 1 Teil 3 StPO), Kompetenzziele des Moduls im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 StPO (vgl. § 35 Abs. 9 Satz 6 und Anlage 1 Teil 4 StPO) (siehe Anlage 27 und Anlage 28), Lehrinhalte des Moduls, Literaturangaben, Lehr- und Lernmethoden, Unterrichts /Lehrsprache des Moduls, Angaben zu besonderen Erfordernissen an sächlich-apparative Ausstattung und Medieneinsatz, geforderte Studien- und Prüfungsleistung, Zulassungsvoraussetzungen für die Ablegung der Modulprüfung, Angaben zu modulbezogenen Kooperationen mit externen Stellen sowie ggf. sonstige Besonderheiten/Bemerkungen. Mit den Kompetenzzielen sind zudem durchgehend Verweise auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit Version 5.1 (2008) verknüpft (vgl. Antrag 1.2.1).

Alle Module werden studiengangsspezifisch angeboten (vgl. Antrag, 1.2.2).

Die Studienstruktur wird detailliert im Antrag unter 1.3.4 erläutert. Aus dem Anrechnungsbereich bringen die Studierenden grundlegende Kenntnisse in Pädagogik, Psychologie, Gruppenarbeit, ästhetischer Bildung und Erziehung sowie Verwaltungskunde im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mit, verbunden mit berufspraktischen Erfahrungen aus allen Bereichen der Sozialpädagogik.

Im Studiengang überwiegen seminaristische Arbeitsformen (siehe Tabelle 4a/4b, Anlage 1). Exkursionen sind fester Bestandteil einiger Module (Pflichtmodule IPW und SPG sowie Wahlpflichtmodul GBS oder GUE). Stärker berufsbezogen-handlungsorientierte Module enthalten berufspraktische Studienanteile.

Die Einbeziehung der Arbeit mit einer elektronischen Lernplattform („Moodle“) ist im Studiengang fest verankert, da die Absolventinnen und Absolventen laut Hochschule im kollegialen Austausch im Berufsfeld Soziale Arbeit mit interaktiven Medienformen arbeiten können müssen und da solche Medienformen im lebensweltlichen Alltag von Kindern und Jugendlichen eine wesentliche Rolle spielen (vgl. Antrag, 1.2.5). Die Studierenden werden im Propädeutik-Modul EWA mit der Handhabung der Lernplattform vertraut gemacht. Inhaltlich stellt bspw. das Modul LBM in der zugehörigen Online-Veranstaltung die Arbeit mit sozialen Netzwerken in den Vordergrund, die ein Zentralelement der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen darstellen. Das Modul SPI schließt mit einer Online-Präsentation als Prüfungsleistung ab, die in der Form eines Webinars abzuhalten ist (vgl. näher Antrag ebd.).

Das Studium schließt berufspraktische Anteile im Gewicht von 56,5 CR-Anteilen ein (750 Stunden aus Anrechnung außerhalb des Studiums erbrachter berufspraktischer Arbeit, 662,5 Stunden über alle Semester verteilte berufspraktische Studienanteile). Nähere Angaben dazu finden sich im Antrag unter 1.2.6. Laut Hochschule sind alle berufspraktischen Studienanteile in Module eingegliedert. Im zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ betrifft dies die Module LBM, SSR, SPD, MNT, SPG, IOA, LPO und ABW. „In der Regel ist darunter eine bestimmte Veranstaltung, die ausdrücklich und ausschließlich zur Supervision der berufspraktischen Studien dient (...). An den Supervisionsveranstaltungen sollen die Praktikumsanleiter teilnehmen, soweit die Studierenden dies wünschen. Inhalt der Supervisionsveranstaltungen ist stets (1) Erfahrungsaustausch über die berufspraktischen Studien, (2) Vorhabenbesprechung und (3) Supervision und Intervision als Methoden der alltäglichen Arbeit im Berufsfeld (...). Inhalt der berufspraktischen Studienanteile ist regelmäßig (1) methodengeleitete Beobachtung und Beschreibung des Verhaltens und der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, (2) Betreuung, Bildungsbegleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen einzeln und in Gruppen, (3) freizeitpädagogische Ange-

bote, (4) Durchführung von Gesprächen mit Personensorgeberechtigten und (5) kollegiale Intervision. Hinzu treten jeweils modulspezifische Inhalte, die den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen sind und die auf Kompetenzziele und Prüfungsform des jeweiligen Moduls abgestimmt sind“ (Antrag, 1.2.6 sowie Anlage 15).

An die Anerkennung als Praktikumseinrichtung durch die Hochschule ist daran geknüpft, dass die Studierenden mindestens einmal in der Woche in der Praktikumseinrichtung Gelegenheit zur Aussprache mit einem Berufsträger erhalten müssen, der auf Grund eines Hochschulstudiums über die Berufszulassung verfügt, die mit dem Studium erworben werden soll. Im Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, Freizeitpädagogik und soziales Lernen im Bereich der Ganztagschule“ werden nur Einrichtungen zugelassen, die nachweisen, dass ein bei ihnen beschäftigter Mitarbeiter über einen Studienabschluss in Sozialer Arbeit/Sozialpädagogik oder über eine Qualifikation als Erzieherin bzw. Erzieher und über einen Studienabschluss in Pädagogik, Psychologie oder Soziologie verfügt und für die Anleitung der Studierenden zur Verfügung steht (siehe Anlage 29, Besonderer Teil mit Anknüpfung an § 9 Abs. 2 SozBAG).

Die Praktikumsordnung der Hochschule (Anlage 29) regelt insbesondere Begriff und Zweck der berufspraktischen Studienanteile, Bestellung und Zuständigkeit des für jeden Studiengang zu bestellenden Praktikumsbeauftragten, Zusammensetzung und Zuständigkeit des zugehörigen Praktikumsausschusses, Zweck und Aufgaben des einmal jährlich abzuhaltenden Praktikumstages, akademische Begleitung des Praktikums, Anerkennung der Praktikumseinrichtungen, Entziehung der Anerkennung und deren Folgen, Voraussetzung der Begründung und Beendigung auf die Durchführung berufspraktischer Studienanteile bezogener Vertragsverhältnisse und Anforderungen an Verträge, Praktikumsplan und -berichtslegung sowie im Besonderen Teil vor allem den zeitlichen Umfang der jeweiligen berufspraktischen Studienanteile und den zugehörigen Umfang höchstens zulässiger Fehlzeiten. Bereits mit der Bewerbung ist ein Vertrag zwischen Praktikumseinrichtung und Studierendem nachzuweisen, der den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ZO (Anlage 24) genügen muss. Nebenbestimmungen der Zulassung und Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages zwischen Einrichtung und Studierendem sind in § 33 StPO getroffen (Anlage 27), Regelungen für den Fortfall

der Eignung des Studierenden zum Umgang mit Schutzbefohlenen in § 34 StPO (Anlage 27).

Ab WS 2013/14 stehen 31 Praxisstellen zur Verfügung (Anlage 30).

Fremdsprachige Module werden nicht angeboten (vgl. näher Antrag, 1.2.8). Kooperationen mit ausländischen Hochschulen sind bislang nicht gegeben. Da jedes Modul sich nur über ein Semester erstreckt, ist das Verlassen der Hochschule zur Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule nach jedem Semester ohne Zeitverlust möglich. Angaben zum Mobilitätsfenster finden sich im Antrag unter 1.2.9.

Folgende Forschungsschwerpunkte sind laut Hochschule geplant, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ stehen (vgl. näher Antrag, 1.2.7):

- 1) Gesellschaftliche Veränderungs- und Gestaltungsprozesse eines ganzheitlichen Verständnisses von Inklusion in ausgewählten Praxisfeldern.
- 2) Gestaltungsmöglichkeiten und Zusammenwirken von Schule, Schulpädagogik und sozialpädagogischer Theorie und Praxis bei der Weiterentwicklung der Ganztagschule.

Jedes Modul wird mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungsformen sind im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung definiert (allgemein § 14 Abs. 4, schriftlich §§ 15 bis 19, mündlich § 21, praktisch § 22 StPO, siehe Anlage 27). Im 4., 5. und 6. Semester sind je drei, im 7. und 8. Semester je vier und im 9. Semester sind 2 Modulprüfungen (darunter die Abschlussarbeit) abzulegen. Laut Hochschule wurden Prüfungsformen und Kompetenzziele bei der Modulentwicklung stets und unter Beachtung des studentischen Arbeitsaufwandes sorgsam aufeinander abgestimmt und „bilden fachlich-inhaltlich-didaktische Einheiten; zugleich wurde darauf geachtet, dass, soweit möglich und sinnvoll, eine gewisse Bandbreite unterschiedlicher Prüfungsformen vorhanden ist (Prüfungen unter Aufsicht und Zeitdruck gegenüber interaktiven Prüfungsformen und solchen, die (Nach-)Forschen und Nachdenken erfordern)“ (Antrag, 1.2.3). Der genaue Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn festgelegt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 StPO, siehe Anlage 27). Nicht bestandene Leistungen müssen auf Grund von § 30 Abs. 4 Satz 1 BerlHG zweimal wiederholt werden

dürfen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 StPO, siehe Anlage 27). Die ECTS-Angaben sowie die ECTS-Benotung werden im Zeugnis ausgewiesen (§ 28 Abs. 1 StPO, siehe Anlage 27). Zum Nachteilsausgleich ist gemäß § 14 Abs. 16 StPO (siehe Anlage 27) geregelt, dass dem Prüfling bei vorübergehender schwerwiegender körperlicher Beeinträchtigung oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Krankheit zu gestatten sei, Leistungen unter Verwendung besonderer Hilfsmittel oder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die Anrechnung außerhalb einer Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten/Kompetenzen ist in §§ 11 und 12 StPO (siehe Anlage 27) umfassend geregelt.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und damit verbundener Studienzeiten und Leistungspunkte im Sinne der Lissabon-Konvention ist in § 10 StPO (siehe Anlage 27) umfassend geregelt.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Das Zulassungsverfahren ist in der Zulassungsordnung geregelt (siehe Anlage 24); konkretisierende Angaben finden sich in § 35 Abs. 4 StPO (siehe Anlage 27). Erforderlich sind Volljährigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ZO), Hochschulzugangsberechtigung nach Berliner Landesrecht (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ZO), sprachliche Studierfähigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ZO), gesundheitliche und rechtliche Eignung zum Umgang mit Schutzbefohlenen (deren Nachweis über eine Zulassungsaufgabe gemäß § 34 StPO regelmäßig zu erneuern ist) (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ZO), Vorliegen einer Staatlichen Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher, hilfsweise Lehramtsstudium und entsprechende Berufspraxis (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ZO) oder ein Studienabschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge in einer fachspezifischen Studienrichtung zum Zweck der Pauschalanrechnung von 60 CR auf das Studium unter Einstufung in das 4. Studiengangsemester (§ 35 Abs. 4 StPO, siehe Anlage 27), Vorliegen eines die Erbringung der berufspraktischen Studienanteile sicherstellenden Arbeitsverhältnisses (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 ZO), Erklärung, dass der Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren gegangen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 ZO).

Für den Fall, dass die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, wird gemäß § 4 ZO (siehe Anlage 24) eine Zulassungsranliste nach

differenzierten Kriterien eines Punktesystems gebildet. Die Kriterien sind so formuliert und gegliedert, dass sie dem Bewerber vorab eine Bestimmung seines Punktwertes ermöglichen. Ablehnungsgründe sind dem Bewerber mitzuteilen (§ 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 und 5 ZO, siehe Anlage 24).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Eine Übersicht über die benötigte Personalausstattung mit Angabe von Deputat, Lehrauslastung und betroffenen Modulen im Rahmen der Aufwuchsplanung für den Zeitraum WS 2013/14 bis SS 2019 liegt vor (siehe Anlage 20 und Anlage 21).

Demnach sind schrittweise mit Aufnahme des Studienbeginns bzw. in der Aufwuchsphase folgende Professuren zu besetzen (angegeben sind nur die Lehranteile im beantragten Studiengang; angegeben ist jeweils der Durchschnitt der ersten beiden Einsatzsemester und der beiden Semester bei Abschluss des Aufwuchses):

Denomination	VZÄ zu Beginn	VZÄ nach Aufwuchs
Allgemeine Pädagogik	16 %	27 %
Schulpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Primarstufe	9 %	33 %
Sozialpädagogik unter besonderer Berücksichtigung von Kindheit und Jugend	10 %	73 %
Sozialpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion	13 %	26 %
Soziologie	7 %	25 %

Tabelle 3: Professuren

Die Ausschreibung der Stellen ist noch nicht erfolgt.

Der prozentuale Anteil der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang, der von Professorinnen und Professoren erbracht wird, beträgt 67 %, 33 % der Lehre wird durch externe Lehrbeauftragte erbracht werden (vgl. Antrag, 2.1.1, Tabelle 12 und Anlage 13).

Die Betreuungsrelation des Studiengangs bei Vollauslastung beträgt 1 Lehrender zu 35 Studierenden.

Die Berufung der Professorinnen und Professoren folgt den landesgesetzlichen Vorschriften (§§ 123 Abs. 2 Nr. 6, 100, 101, 102a BerlHG). Die Berufsordnung der Hochschule befindet sich derzeit noch im Verfahren der Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat, so die Hochschule (vgl. näher Antrag, 2.1.2).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Derzeit befindet sich der Hochschulgründer in Vertragsverhandlungen über ein geeignetes Mietobjekt. Zur Begutachtung sollen ein Mietvertrag sowie Pläne der Räume vorgelegt werden. Eine Flächenbedarfsbemessung wurde durchgeführt (siehe Anlage 19, vgl. näher Antrag 2.3.1).

Der Vermehrungsetat für die Bibliothek setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem studierendenbezogenen Zuschlag zusammen. Der Sockelbetrag hat einen Umfang von EUR 5.000 je Semester, der studierendenbezogene Zuschlag beträgt EUR 25,00 je Studierendem und Semester. Darüber hinaus stehen den Studierenden die öffentlichen Hochschulbibliotheken in Berlin im Rahmen der dortigen Benutzungsordnungen zur Verfügung (vgl. Antrag, 2.3.2).

Bezogen auf die EDV- und Medienausstattung wird angegeben, dass als Erstausstattung 30 Rechner (Laptops) zur Benutzung durch die Studierenden vorgesehen sind.

Förmliche Erklärungen zur Sicherung der personellen, räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung liegen vor (siehe Anlage 32).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Aufgrund der geringen Größe der Hochschule sind Gremienstrukturen zur Qualitätssicherung, die sich von der des Senates und des Prüfungsausschusses unterscheiden, hinsichtlich des beantragten Studiengangs nach Auffassung der Hochschule nicht notwendig. Eine Evaluationsordnung gibt es im derzeitigen Antragsstadium noch nicht.

Die Planungen der Hochschule gehen dahin, dass im Rahmen der Sitzungen des Senates und des Prüfungsausschusses Qualitätsfragen regelmäßig erörtert

werden. Ein Änderungswesen soll eingerichtet werden. Vorschläge zur Änderung von Modulinhalten, Modulkompetenzzielen und Studiengangskompetenzzielen werden nach Prüfung und Stellungnahme durch den Modulverantwortlichen und den Studiengangleiter dem Prüfungsausschuss vorgelegt; dieser entscheidet über die Tragweite der Vorschläge hinsichtlich einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule (siehe Anlage 27) oder der Kompetenzziele (siehe Anlage 28).

Die Hochschule wird die Qualität der Lehre durch Befragung der Studierenden erheben. Angesichts der geringen Größe der Hochschule sollen zunächst qualitative Erhebungen (Interviews) durchgeführt werden. Dem Prüfungsausschuss und dem Senat obliegen die Bewertung der Ergebnisse und die Fortschreibung des Studiengangskonzeptes.

Bezogen auf die Evaluation der Praxisrelevanz gibt die Hochschule an, dass Ergebnisse des (wenigstens jährlichen) Praktikumstages berücksichtigt werden sollen (siehe Anlage 29). Die Absolventinnen und Absolventen sollen gebeten werden, sich ein Jahr und fünf Jahre nach Abschluss des Studiums zu ihrer beruflichen Lage und zum Nutzen des Studiums für ihre Berufsausübung anonym zu äußern.

Die Hochschule wird die Arbeitsbelastung durch Befragung der Studierenden erheben. Auch diesbezüglich sollen anfänglich qualitative Erhebungen durchgeführt werden.

Für den zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung 23 qualifizierte Interessensbekundungen vor, so die Hochschule.

Die Studien- und Prüfungsordnung, die auch Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit (§ 14 Abs. 16 StPO, siehe Anlage 27) und Regelungen für den Fall der Krankheit des Prüflings (§ 26 Abs. 2 StPO, siehe Anlage 27) oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes unter zehn Jahren (§ 26 Abs. 3 StPO, siehe Anlage 27) bzw. einen Fall des Mutterschutzgesetzes, Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetzes bzw. Pflegezeitgesetzes enthält (§ 26 Abs. 4 StPO, siehe Anlage 27), wird auf dem Internet-Auftritt der Hochschule zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für die Zulassungsordnung, die entsprechende Regelungen

für die Beurlaubung der Studierenden enthält (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ZO, siehe Anlage 24). Der Internet-Auftritt der Hochschule wird einen gesonderten, gut auffindbaren und deutlich sichtbaren Hinweis auf diese Nachteilsausgleichsregelung enthalten. Eine Veröffentlichung von Studienverlaufsplänen, Modulübersichtstabellen und Modulkatalogen wird im Anschluss an die staatliche Anerkennung der Hochschule und erfolgreicher Akkreditierung des Studiengangs erfolgen, so die Hochschule.

Die Beratung im Studiengang wird vornehmlich durch die hauptamtlich Lehrenden durchgeführt werden. Wer innerhalb desselben Semesters drei Modulprüfungen nicht bestanden hat, soll eine Studienberatung bei dem Studiengangleiter seines Studiengangs in Anspruch nehmen; der Studiengangleiter ist verpflichtet, zu diesem Zweck regelmäßig Beratungstermine bekanntzumachen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 f. StPO, siehe Anlage 27). Alle Lehrenden werden E-Mail und die elektronische Lernplattform nutzen, um Anfragen von Studierenden zu beantworten. Weitergehend werden die personellen Verhältnisse an der Hochschule in den Anfangsjahren so überschaubar sein, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden größtenteils auf informeller Ebene im Hochschulgebäude erfolgen wird. Ein Bedarf für Tutorien wird erhoben werden.

Ein Gleichstellungsplan existiert derzeit an der Hochschule i.G. noch nicht. Die Hochschule wird das Bewerbungsverhalten sorgfältig beobachten und erforderlichenfalls einen Gleichstellungsplan entwickeln.

Die Stelle für Gleichstellungsangelegenheiten ist institutionell verankerter Ansprechpartner für die spezielle Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit. Die entsprechenden Angaben werden im Internet-Auftritt der Hochschule veröffentlicht.

Alle unter 2.3.3 gemachten Angaben sind ausführlich im Akkreditierungsantrag unter 1.6 detailliert ausgeführt.

2.4 Institutioneller Kontext

Die Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin befindet sich derzeit noch im Gründungsverfahren. Die Anhörung zum Konzeptprüfungsantrag beim Wissenschaftsrat hat am 01.08.2013 stattgefunden. Eine Rückäußerung des Wissenschaftsrates wird voraussichtlich Ende September erfolgen. Derzeit ist die

Gliederung der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin in Fachbereiche bzw. Fakultäten sowie Institute noch nicht ausgebaut, da der Lehrbetrieb erst mit einer Jahrgangskohorte (max. 30 Studierende im Studiengang BSF) begonnen werden soll. Die hochschulgemäßen Strukturen werden sich zeitnah mit dem Aufwuchs der Studienangebote in der Aufbauphase entwickeln.

Folgende Studiengänge sollen neben dem zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang entwickelt werden:

- Soziale Arbeit – Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule (dual, B.A., 210 CR) – ab WS 2014/15,
- Kindheitspädagogik (dual, B.A., 210 CR) – ab WS 2014/15 (noch nicht beantragt),
- Schulsozialarbeit (berufsbegleitend, M.A.; derzeit noch kein Einrichtungstermin),
- Management von Sozialunternehmen (berufsbegleitend, M.A.; derzeit noch kein Einrichtungstermin).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung der von Hochschule für angewandte Pädagogik in Gründung (i.G.) zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, Soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ sowie „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ fand am 24.09.2013 in den Räumen der Trägergesellschaft der Hochschule i.G., der Technischen Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH, in Berlin statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterin und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Christina Jasmund, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach
Herr Prof. Dr. Jürgen Nicolaus, Pädagogische Hochschule Freiburg

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Michael Leinenbach, DBSH Landesverband Saar/Kreisstadt Saarlouis

als Vertreter der Studierenden:

Herr Tilmann Wahne, Leuphana Universität Lüneburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachtergruppe im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studienganges in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen

mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten des Studiengangs

Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“

Der von der Hochschule für angewandte Pädagogik i.G. angebotene Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium ist als ein neun Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Studierenden, die als Zugangsvoraussetzung für das Studium eine Hochschulzulassungsberechtigung (mindestens Fachhochschulreife) und eine erfolgreich abgeschlossene Fachschulausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin nachweisen, werden pauschal Kompetenzen im Umfang von 60 CP auf das Studium angerechnet. Damit reduziert sich die Regelstudienzeit auf sechs Semester. Der gesamte Workload beträgt (abzüglich der angerechneten CP) 3.000 Stunden. Dieser gliedert sich in 877,5 Stunden Präsenzstudium sowie 2.122,5 Stunden Selbststudium (davon 662,5 Stunden berufspraktische Zeiten).

Der Studiengang ist in 33 Module gegliedert (inklusive 12 anzurechnende Module), von denen 19 erfolgreich absolviert werden müssen. Vier Module sind Wahlpflichtmodule, von denen zwei absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist neben einer Hochschulzugangsberechtigung eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in bzw. hilfsweise ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit

entsprechender Berufspraxis (berufspraktischer Ausbildung). In begründeten Fällen werden Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/innen aus anderen fachspezifischen Studiengängen zugelassen. Weiterhin muss ein die Erbringung der berufspraktischen Studienanteile sicherstellendes Arbeitsverhältnis vorliegen.

Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung (20 zum Wintersemester und 10 zum Sommersemester). Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden soll zum Wintersemester 2013/2014 erfolgen. Die Studiengebühren betragen insgesamt 9.540,- Euro.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 23.09.2013 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule für angewandte Pädagogik i.G. strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 24.09.2013 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der designierten Hochschulleitung (Gründungsrektor und Kanzler), dem Geschäftsführer der Trägergesellschaft tjfbg gGmbH, mit vorgesehenen Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studienbewerberinnen und -bewerbern. Da der Mietvertrag bzgl. der zukünftigen Räumlichkeiten der Hochschule i.G. erst nach erfolgter Studiengangsakkreditierung unterzeichnet werden wird, konnte sich die Gutachtergruppe ausschließlich im Gespräch und auf Basis der vorgelegten Unterlagen von der Hinlänglichkeit der geplanten Räumlichkeiten überzeugen. Eine Präsentation der Lernplattform durch eine Mitarbeiterin des tjfbg, wie sie an der Hochschule i.G. in den vorliegenden Studiengängen zum Einsatz kommen soll, zeigte die didaktischen Möglichkeiten, die diese bieten kann.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden der Gutachtergruppe folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Informationsmaterial zur Alleingeschafterin der Hochschule i.G., tjfbg (Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft gGmbH),

- Namen der Personen, die für den wissenschaftlichen Beirat der Hochschule i.G. zur Verfügung stehen.

Allgemeine Informationen zur Gründung der Hochschule

Die Hochschule für angewandte Pädagogik i.G. ist eine private Fachhochschule, deren Alleingesellschafterin die tjfbg (Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft gGmbH) ist und die sich zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung in der Phase der Gründung befindet. Sitzland der Hochschule i.G. ist Berlin. Der Studienbetrieb soll zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen werden. Die Konzeptakkreditierung durch den Wissenschaftsrat wurde im September 2013 positiv beschieden und mit zwei Auflagen verbunden. Die Konzeptakkreditierung geht im Land Berlin der befristeten staatlichen Anerkennung voraus. Nach der erfolgreichen Akkreditierung der angebotenen Studiengänge und frühestens drei Jahre nach der befristeten staatlichen Anerkennung der Hochschule ist die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat durchzuführen.

Zum geplanten Studienstart eines Studienganges im Wintersemester 2013/2014 werden gemäß Angaben der Trägergesellschaft zunächst vier Professuren mit Stellenanteilen von 4 bis 26 % zur Verfügung stehen. Die Aufwuchsplanung soll im Sommersemester 2019 mit insgesamt fünf Professuren und 4,22 Vollzeitäquivalenten abgeschlossen sein. Zum Wintersemester 2013/14 werden 20 Studienplätze im Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ zur Verfügung stehen. Perspektivisch sollen zum Sommersemester 2019 etwa 190 Studierende immatrikuliert sein. Der erste Studiengang („Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“), dessen Planung es zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung vorsah, zum Wintersemester 2013/2014 zu starten, richtet sich in der ersten Kohorte ausschließlich an interne Bewerber/innen, die sich in einem Anstellungsverhältnis einer Einrichtung in der Trägerschaft der tjfbg befinden.

Ziel der in Gründung befindlichen Hochschule ist es, Fachkräfte für den Bereich der Ganztagspädagogik akademisch zu qualifizieren. Die Gutachtergruppe würdigt das Engagement des Gründungskonsortiums und der beteiligten Trägergesellschaft. Sie unterstützt die Hochschulgründerin darin, die Profilierung

der Hochschule i.G. als eine Hochschule für angewandte Pädagogik weiterzuverfolgen.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der berufsbegleitende *Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“* hat gemäß den Darlegungen der Hochschule i.G. zum Ziel, die fachwissenschaftlichen Gegenstände eines generalistischen Grundlagenstudiums der Sozialen Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe auf das besondere Berufs- und Handlungsfeld der Ganztagschule anzuwenden und entsprechende Kompetenzen zu vermitteln. Inhalte sollen dabei die Entwicklung von Bildungs- und Erziehungsangeboten, die Gestaltung sozialpädagogischer Angebote und Interventionen sowie die Verwirklichung von Inklusion im Alltag pädagogischer, institutioneller und organisatorischer Arbeit sein.

Der duale *Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“* hat ebenfalls zum Ziel, die fachwissenschaftlichen Gegenstände eines generalistischen Grundlagenstudiums der Sozialen Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe auf das besondere Berufs- und Handlungsfeld der Ganztagschule anzuwenden und entsprechende Kompetenzen zu vermitteln. Die Inhalte des Studiengangs entsprechen überwiegend denen des vorgenannten Konzeptes.

Sehr positiv von der Gutachtergruppe hervorgehoben wird der Anspruch der Hochschule für angewandte Pädagogik i.G., den Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion voranzutreiben und theoretisch zu fundieren. Die Verantwortlichen der Hochschule i.G. legen weiterhin überzeugend dar, dass das Konzept der Betreuung an der Ganztagschule als Bildungsauftrag und nicht als Erziehungsauftrag verstanden wird, was im Kern einer sozialpädagogischen Ausrichtung der Studiengänge entspricht. Ausgehend vom Konzept der offenen Ganztagschule im Land Nordrhein-Westfalen wird der Begriff der Betreuung durch den der Bildung ersetzt. Die Absolvent/innen sollen sich als Bildungsbegleiter/innen begreifen. Gemäß der Entstehung und Ausrichtung der tjfbg stellen Naturwissenschaft und Technik spezielle Schwerpunkte dieses Bildungsauftrags dar. Dabei wird die entsprechende Kompetenzerweiterung im Rahmen der Fachschulausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin als nicht leistbar erachtet. Die beschriebene konzeptionelle Verankerung der Studiengänge wird von der Gutachtergruppe als innovative Herangehensweise verstanden.

Die Gutachtergruppe würdigt den Anspruch und das Ziel der Hochschule i.G., Fachkräfte speziell für den Bereich der Ganztagschule auszubilden und sieht das große Engagement der Gesellschafterin der Hochschule i.G., der tjfbg, in diesem Bereich. Diese enge Vernetzung, auf die die Hochschule i.G. zurückgreifen kann, ermöglicht die praxisorientierte Ausbildung der Studierenden und den Zugriff auf eine Vielzahl an Praxisstellen. Gleichzeitig wird das Ziel der Hochschulgründerin deutlich, insbesondere auch Fachkräfte für den eigenen Bedarf auszubilden. Die Offenheit gegenüber „externen Bewerber/innen“ wird gleichermaßen kommuniziert. Die Hochschule i.G. legt darüber hinaus dar, dass die Studiengänge in enger Zusammenarbeit und regelmäßigem Austausch mit der Praxis entwickelt wurden und diese den entsprechenden Bedarfen angepasst sind. Trotzdem sollte die Hochschule i.G., so die Empfehlung der Gutachtergruppe, darauf achten, dass den der Praxis verhafteten Studierenden (insbesondere die berufsbegleitend Studierenden des Studiengangs „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“) neue Perspektiven ermöglicht werden, die sich die Studierenden theoriegeleitet erschließen sollten.

Insgesamt orientieren sich beide Studiengangskonzepte an Qualifikationszielen, die sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte umfassen. So werden umfangreiche sozialpädagogische Kompetenzen entwickelt wie auch rechtliche, gesellschaftspolitische und verwaltungstechnische Qualifikationen angezielt. Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden wird insbesondere durch die Vermittlung von Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens, aber auch durch Theorie- sowie Empiriemodule sichergestellt. Bezogen auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sieht die Gutachtergruppe diese Kompetenzziele unter anderem durch die Module „Individuum und Gesellschaft“ sowie „Interkulturalität“, aber auch insgesamt durch die Ausgestaltung der Studiengangskonzepte erreichbar.

Die Befähigung der Studierenden beider vorliegender Studiengänge, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wird von Seiten der Gutachtergruppe kontrovers diskutiert.

Dabei wird einerseits konstatiert, dass die Zustimmung der Senatsverwaltung des Landes Berlin zur Vergabe der staatlichen Anerkennung zum/zur Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/Sozialpädagogin durch die Hochschule i.G.

vorliegen sollte bevor die Studiengänge starten. Die Hochschule i.G. legt dar, dass von Seiten der Verantwortlichen in der Senatsverwaltung bereits signalisiert wurde, dass eine Zustimmung vom Ergebnis der Programmakkreditierung der Studiengänge abhängig ist.

Andererseits diskutiert die Gutachtergruppe das Qualifikationsziel und die beiden Studiengangskonzepte kontrovers vor dem Hintergrund der Studiengangstitel, die mit ihrem Fokus auf die Soziale Arbeit eine breite Qualifikation der Absolvierenden suggerieren und sich insbesondere für die rechtlichen Grundlagen, Träger und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit sowie der Auswahl aus dem Spektrum von Methoden-, Beratungs- und Verfahrenskompetenzen nicht im Modulhandbuch abbilden. Bei den vorliegenden Studiengängen wird stark auf Bildungsbegleitung und -förderung in einem speziellen Setting fokussiert (s.o.), die so nur einen eingegrenzten Kompetenzerwerb ermöglichen. Dies wird insbesondere vor dem berufspolitischen Hintergrund und dem Selbstverständnis der Profession der Sozialen Arbeit diskutiert.

Die Gutachtergruppe nimmt die von Seiten der Hochschule i.G. sehr sorgfältig ausgearbeitete Konkordanzmatrix bezogen auf den Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit positiv zur Kenntnis und würdigt die entsprechend ausgearbeiteten Modulhandbücher, die versuchen ebenfalls bezogen auf die einzelnen Module die Kongruenz zwischen Modulinhalten und Qualifikationsrahmen auszuweisen. Der Qualifikationsrahmen sieht jedoch eine generalistische Ausbildung der Studierenden vor.

Weiterhin weisen auch die Denominationen der beiden zu Beginn einzustellenden Professuren auf die sozialpädagogische Ausrichtung der Studiengänge hin. Die Berufung der zwei ersten Professuren erfolgt unter den Berufungsgebieten der Allgemeinen Pädagogik sowie der Schulpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Primarstufe. Professuren mit dem Berufungsgebiet der Sozialen Arbeit sind im vorgelegten Aufwuchsplan (bis Sommersemester 2019) nicht vorgesehen. Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend die Berufung einer Professur der Sozialen Arbeit, sollten die Studiengänge in diese Richtung profiliert werden (vgl. Diskussion unter Kriterium 7).

Auch aufgrund der im Studiengang stark verankerten Settingorientierung erachten die Gutachterin und die Gutachter die Begrifflichkeit der „Sozialpädagogik“ im Titel als treffender und angemessener erachten als die der Sozialen Arbeit. Im Gespräch mit den Studieninteressent/innen des Studiengangs „So-

ziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ wird ebenfalls deutlich, dass deren angestrebtes Selbstverständnis eindeutig in die Richtung von „Ganztagspädagog/innen“ geht. Auf Nachfrage erklären die Studieninteressent/innen, dass sie mit dem Studiengang nicht das Ziel verfolgen, später als „Sozialarbeiter/innen“ tätig zu sein. Obwohl der Gutachtergruppe bewusst ist, dass dies nur eine vage Einschätzung des Kontextes darstellen kann, ist, wie bereits diskutiert, die Frage der beruflichen Einmündung zu klären.

Beide Studiengänge verfügen über das gleiche Qualifikationsziel, die Unterscheidung erfolgt in der jeweiligen Zielgruppe (vgl. Darlegungen unter Kriterium 3). Die Gutachtergruppe diskutiert auch in diesem Kontext die Wahl der Studiengangstitel, wobei insbesondere der Bereich der Freizeitpädagogik nicht in dem Maße, wie dies der Titel des Studiengangs „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ suggeriert, aus den Modulbeschreibungen hervorgeht.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule i.G. dringend, die Studiengangstitel zu fokussieren und treffender zu formulieren. Ein Vorschlag, der im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung aufkam, ist „Sozialpädagogik in der Ganztagschule“. Weiterhin ist es notwendig, bezogen auf die beiden eingereichten Konzepte eine eindeutige Unterscheidung der Titel zu treffen, die sich auch in den Inhalten niederschlägt oder bei gleichem Qualifikationsziel der beiden Konzepte auch entsprechend die Titel einander anzupassen. Eine Unterscheidung in den Studiengangstiteln sollte eindeutig und in den Konzepten erkennbar sein. Die Gutachtergruppe kann auf Basis der Ausführungen der Verantwortlichen der Hochschule i.G. die Genese der Studiengangstitel nachvollziehen. Dieser Prozess sollte auf Basis der gemachten Empfehlungen fortgesetzt werden. Insgesamt regt die Gutachtergruppe an, zu reflektieren, ob es sich bei den vorgelegten Konzepten nicht im Grunde um einen Studiengang handelt, der in zwei Varianten angeboten wird. Es wird zu einer eindeutigen Profilierung oder einer entsprechenden Strukturveränderung geraten.

Die Vergütung war ebenfalls Thema der Vor-Ort-Begutachtung. Die Trägergesellschaft tjfbg versichert im Rahmen einer Selbstverpflichtung, die Absolvent/innen nach Abschluss einer der beiden Studiengänge angemessen zu bezahlen, wovon sich die Gutachtergruppe positiv beeindruckt zeigt. Gleichwohl ist in diesem Kontext die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Sozi-

alarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin durch das Land Berlin un-
abdingbar. Eine Profilierung der Studiengänge sowie eine entsprechende Titel-
gestaltung mit Bezug zur Sozialpädagogik statt zur Sozialen Arbeit würden
diesen Aspekt nicht konterkarieren.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

Die beiden vorliegenden Bachelor-Studiengänge sind vollständig modularisiert
und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gege-
ben. In beiden Bachelor-Studiengängen sind sowohl Pflicht- als auch Wahl-
pflichtmodule vorgesehen, die jeweils einen Umfang von fünf bis 12 CP auf-
weisen. Im Bachelormodul werden jeweils 12 CP vergeben. Die Module beider
vorliegenden Studiengänge werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Im berufsbegleitend konzipierten Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit -
Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im
Bereich der Ganztagschule“ sind pro Semester jeweils 20 CP vorgesehen. Im
dual in Vollzeit zu studierenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit -
Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ werden pro Se-
mester 30 CP studiert.

Pro Semester sind jeweils maximal vier Prüfungen zu absolvieren. Nicht be-
standene Prüfungen können zweimal wiederholt werden (vgl. Ausführungen
unter Kriterium 5).

Die Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung,
soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ und
„Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“
entsprechen damit den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorga-
ben und der landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Berlin für die
Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindli-
chen Auslegung und Zusammenfassung dieser Anforderungen durch den Ak-
kreditierungsrat.

Die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die
Modularisierung von Studiengängen“ werden in den Studiengängen nach Ein-
schätzung der Gutachtergruppe formal jeweils umgesetzt.

Die Studiengänge „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der
Ganztagschule“ und „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, sozia-

les Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ entsprechen aus Sicht der Gutachtergruppe formal den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelor-Ebene.

3.3.3 Studiengangskonzepte

Die Gutachtergruppe diskutiert beide vorliegenden Studiengangskonzepte und stellt fest, dass sowohl die Vermittlung von Fachwissen wie auch von fachübergreifendem Wissen in den Modulbeschreibungen vorgesehen sind. Dies zeigt sich auch an den in beiden Studiengängen konzeptionell vorgesehenen „Modulgruppen“, denen jeweils einzelne Module und Wahlpflichtmodule zugeordnet sind. Folgende Modulgruppen bestehen: Modulgruppe „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“, Modulgruppe „Handlungsfeld Lebens- und Erfahrungswelten“, Modulgruppe „Handlungsfeld Ganztagschule“ sowie die Modulgruppe „Handlungsfeld Organisation“. Hinzu kommt die Bachelorarbeit. Wie bereits unter Kriterium 1 diskutiert, umfassen die Studiengangskonzepte die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen. Dabei wird die Kompetenzentwicklung in Bezug auf fachliche, methodische und generische Kompetenzen angestrebt. Neben vorwiegend inhaltlich-fachlich ausgerichteten Modulen, die die Vermittlung fachlicher und generischer Kompetenzen vorsehen, sind in beiden Studiengängen Module konzipiert, die sich vorrangig auf die Vermittlung methodischer Kompetenzen beziehen, so zum Beispiel das in beiden Studiengängen verpflichtend zu studierende Modul „Leitung, Planung, Organisation, Evaluation“ oder das fakultative Modul „Projektmanagement“. Gleichzeitig enthalten beide Studiengänge Wahlpflichtmodule. Der Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ sieht die Vertiefungsrichtungen „Sozialisationsbedingungen“, „Handlungsfeld Lebens- und Erfahrungswelten“, „Gesundheitsbezogene Alltagsgestaltung“, „Handlungsfeld Ganztagschule“ sowie „Handlungsfeld Organisation“ vor. Im Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ bestehen die Wahlpflichtbereiche „Sozialisationsbedingungen“ und „Gesundheitsbezogene Alltagsgestaltung“. Eine Begleitung der Bachelor-Arbeiten sollte in beiden Studiengängen nach Auffassung der Gutachtergruppe in Form von Kolloquien erfolgen.

Nach Auffassung der Gutachtergruppe sind die Studiengänge in der Kombination der einzelnen Module weitgehend stimmig im Hinblick auf formulierte

Qualifikationsziele aufgebaut. Bezogen auf Inhalte, die die Freizeitpädagogik betreffen (welche sich auch im Titel wiederfindet und damit einen Studienschwerpunkt darstellt), sind diese nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht ausreichend im Modulhandbuch repräsentiert. Auch rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit sind nur ansatzweise in den Studiengängen vorgesehen.

Aus den Antragsunterlagen geht nach Auffassung der Gutachtergruppe sehr gut hervor, dass adäquate Lehr- und Lernformen in den Studiengängen zur Anwendung kommen sollen. Dies betrifft auch die Einbindung von Onlinemodulen, die sich jedoch noch in der Planung befinden. Im Rahmen der Präsentation der Lernplattform konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass dies technisch bereits möglich ist und in der Fachschule für Sozialpädagogik der tjfbg schon zur Anwendung kommt.

Die sowohl im berufsbegleitenden als auch im dualen Studiengang vorgesehenen Praxisanteile, als „berufspraktische Anteile“ bezeichnet, umfassen im dualen Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ 300 Stunden pro Semester und werden so ausgestaltet, dass CP erworben werden können. Die Gutachtergruppe regt an, über ein Stundenkontingent für berufspraktische Studienzeiten außerhalb des Ganztagsbereichs nachzudenken, um dem generalistischen Ansatz eines Studiums der Sozialen Arbeit zu entsprechen. Diese sind dann jedoch nicht mit dem (identischen) Arbeitgeber vereinbar, mit dem ja ein rechtliches Dienstverhältnis besteht. Insgesamt werden im dualen Studiengang 70 CP für berufspraktische Anteile vergeben. Im berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ sind insgesamt 56,5 CP für berufspraktische Anteile vorgesehen, wobei nur 662,5 Stunden studienbegleitend erbracht werden. 750 Stunden werden aus der bereits abgeschlossenen Fachschulausbildung anerkannt.

Die Studiengangskonzepte legen, wie bereits beschrieben, die Zugangsvoraussetzungen fest. Sollte die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, so kommen entsprechend der Zulassungsordnung weitere Kriterien zur Anwendung. Nach Auffassung der Gutachtergruppe ist das Zulassungs- und Auswahlverfahren adäquat, ebenso wie die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die gemäß der Lissabon-

Konvention festgelegt sind. Allerdings ist die Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung aus Transparenzgründen in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern. Bezogen auf die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen ist eine pauschale Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 60 CP im berufsbegleitenden Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ vorgesehen. Diese erfolgt auf Basis einer abgeschlossenen Fachschulausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin bzw. der weiteren in der Studien- und Prüfungsordnung geregelten Voraussetzungen. Die Studierenden beginnen ihr Studium im vierten Semester. Die Gesamtstudienzeit reduziert sich damit auf 120 CP bzw. sechs Semester Teilzeitstudium. Die Gutachtergruppe begrüßt es, dass bereits erbrachte Vorleistungen im Rahmen einer Fachschulausbildung, eines Lehramts- oder Soziale Arbeitsstudiums entsprechend honoriert werden. Auf allen Ebenen werden dabei Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen.

Im Sinne von Mobilitätsfenstern besteht aufgrund der jeweils einsemestrigen Moduldauer nach jedem Semester für die Studierenden die Möglichkeit, Auslandsaufenthalte durchzuführen. Insgesamt gewährleistet aus Sicht der Gutachtergruppe die Studienorganisation die Umsetzung der Studiengangskonzepte. Im Gespräch mit den Studieninteressent/innen des berufsbegleitenden Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ wird die hohe Erwartung an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich, da es sich bei diesem Studiengang um ein Teilzeitangebot für bereits berufstätige Personen handelt. Die Gutachtergruppe erachtet die Studienorganisation als dieser Zielgruppe angemessen. In der Diskussion um die Anwesenheitspflicht verweist die Hochschule i.G. auf die vertraglich geregelte Arbeitszeit bei Einrichtungen der Trägerin tjfbg, die die Studierenden für die Studienzeiten freistellen. Aus diesem Kontext ergibt sich eine vertragliche Verpflichtung für die Studierenden an den Präsenzphasen teilzunehmen. Die Gutachtergruppe rät der Hochschule i.G. von einer derartigen Argumentation Abstand zu nehmen, um zum einen eine institutionelle Trennung von Hochschule und Arbeitgebereinrichtung zu gewährleisten und zum anderen, um die Studierenden in ihrer Mündigkeit, und studentischen Sozialisation und hochschulische Partizipation zu fördern. Insgesamt erachtet es die Gutachtergruppe als wichtig, eine orga-

nisatorisch und personell eindeutige Trennung des tjfbg und der Hochschule für angewandte Pädagogik i.G. anzustreben.

3.3.4 Studierbarkeit

Bezogen auf die zu erwartende Eingangsqualifikation der Studienbewerber/innen ist zwischen beiden Studiengangskonzepten zu unterscheiden. Während es sich beim Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ um einen dualen Studiengang handelt, zu dessen Zulassung eine Hochschulzugangsberechtigung sowie eine Möglichkeit, die berufspraktischen Anteile zu absolvieren, benötigt werden, stellt der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ ein berufsbegleitend zu absolvierender Studiengang dar. Die Eingangsqualifikation der Studierenden dieses Studiengangs umfassen neben einer Hochschulzugangsberechtigung eine abgeschlossene Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (alternativ ein abgeschlossenes Lehramtsstudium oder Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik). Auch hier muss die Möglichkeit gegeben sein, die berufspraktischen Anteile zu absolvieren. Nach Auffassung der Gutachtergruppe gewährleisten die Zulassungsvoraussetzungen die Studierbarkeit der Studiengänge. Beim nachgenannten Studiengang werden auf Basis der beschriebenen Eingangsqualifikationen diese im Umfang von 60 CP auf das Studium angerechnet (vgl. Kriterium 3). Es bleibt jedoch offen, warum Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik, wie es die Zulassungsvoraussetzungen auch vorsehen, einen weiteren Bachelor-Studiengang mit der Ausrichtung Soziale Arbeit belegen sollten.

Der Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ wird als duales Modell in Vollzeit angeboten. Die Lehrveranstaltungen werden täglich von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr stattfinden. Die berufspraktischen Anteile, die das Modell vorsieht, werden in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren sein (vgl. Ausführungen unter Kriterium 6). Im Vollzeitstudiengang hat die Hochschule i.G. 30 Stunden Arbeitsleistung pro zu erreichendem CP veranschlagt. Die Konzeption des Workloads erscheint der Gutachtergruppe realistisch, gleichzeitig rät sie an, nach Start des Studiengangs sorgfältig zu prüfen, ob die Angaben zur

studentischen Arbeitsbelastung plausibel und belastungsangemessen konzipiert sind.

Der Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ wird berufs begleitend in Teilzeit angeboten. Die Präsenzphasen werden montags von 17:00 bis 20:30 Uhr, mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie samstags von 08:00 bis 16:00 Uhr stattfinden. In diesem Studiengang sind pro CP 25 Arbeitsstunden veranschlagt. Die Selbstlernzeiten berücksichtigend sind pro Woche neben der Berufstätigkeit zwischen 15 und 20 Stunden für das Studium zu erbringen. Dies ist mit einer Berufstätigkeit in Vollzeit nur schwer zu vereinbaren, weshalb die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Studieninteressent/innen und -bewerber/innen dahingehend informiert werden, dass insbesondere der berufsbegleitende Studiengang nicht mit einer Vollzeitberufstätigkeit vereinbar ist. Darüber hinaus erachten die Gutachter/innen die Konzeption als realistisch, gleichzeitig wird angeraten, nach Start des Studiengangs sorgfältig zu prüfen, ob die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung plausibel und belastungsangemessen konzipiert sind.

Die Studienplangestaltung, wie sie von der Hochschule i.G. im Antrag dargelegt wurde, ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe geeignet, die Studierbarkeit der Studiengänge „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ und „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ zu gewährleisten. Die studentische Arbeitsbelastung ist plausibel, allerdings sollte die Hochschule i.G. nach Start der Studiengänge sorgfältig prüfen, wie die Studierenden die Selbstlernzeiten nutzen. Gegebenenfalls zur Anwendung kommende Studien- und Lehrbriefe sollten zur Unterstützung der Selbstlernphasen eingesetzt und regelmäßig aktualisiert werden und nicht zur Reduktion der Präsenzzeiten führen.

Die Prüfungsdichte und -organisation der beiden Studiengänge (vgl. auch Kriterium 5) sind adäquat und belastungsangemessen und gewährleisten ebenfalls die Studierbarkeit der Studiengänge. Entsprechende Betreuungsangebote sowie eine fachliche und überfachliche Studienberatung können an der Hochschule i.G. wahrgenommen werden. Insbesondere die hauptamtlich Lehrenden stehen für Beratungsangebote zur Verfügung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu

den Kriterien 5 und 11). In beiden Studiengängen ist in den Prüfungsordnungen in § 15 keine Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung angegeben. Diese sollte ergänzt werden.

3.3.5 Prüfungssystem

Die Hochschule für angewandte Pädagogik i.G. sieht für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ insgesamt 22 Prüfungsleistungen vor, wobei pro Semester jeweils zwischen zwei und vier Prüfungen zu absolvieren sind. Für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ sind insgesamt 27 Prüfungsleistungen vorgesehen, wobei pro Semester jeweils drei oder vier Prüfungen zu absolvieren sind.

Die Prüfungsformate beider Studiengänge umfassen sowohl schriftliche und mündliche Prüfungen, die nach Auffassung der Gutachtergruppe kompetenzorientiert konzipiert und ausgewählt wurden. Rezeptive und interaktive Formate wechseln sich ab und sind an den studentischen Arbeitsaufwand angepasst. Dies ist nach Auffassung der Gutachtergruppe überzeugend dargelegt. Sie erachtet die Prüfungsformen der Bachelor-Studiengänge als geeignet, festzustellen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Wie beschrieben sind die Prüfungen modulbezogen sowie wissens- sowie kompetenzorientiert. Nicht bestandene Leistungen können gemäß Berliner Hochschulgesetz zweimal wiederholt werden, was jeweils in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und/oder körperlicher Beeinträchtigung ist ebenfalls in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und damit formal sichergestellt.

Die Studien- und Prüfungsordnung ist jeweils genehmigt und mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung vorzulegen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Zur Durchführung der berufspraktischen Anteile kooperiert die Hochschule für angewandte Pädagogik i.G. im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ mit 31 Einrichtungen, die Praktikumsplätze für die in dualer Form Studierenden anbieten. Pro Semester sind 300 Stunden berufspraktische Studienanteile vorgesehen, die in Blockform in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Die Studierenden

schließen entsprechende Vereinbarungen mit den Einrichtungen zu Durchführung der berufspraktischen Anteile ab. Die Gutachtergruppe empfiehlt, eine Regelung vorzusehen im Falle die Studierenden wechseln während des Studiums den Arbeitgeber.

Bezogen auf den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ werden die gleichen Kooperationspartner zur Durchführung der berufspraktischen Anteile genannt. Die Studierenden sind berufsbegleitend im Studiengang eingeschrieben, so dass entsprechende Vereinbarungen für die Durchführung der berufspraktischen Anteile individuell zwischen Studierenden und Einrichtung geschlossen werden.

3.3.7 Ausstattung

Die Hochschule für angewandte Pädagogik i.G. hat im Rahmen der Antragstellung eine Übersicht über die benötigte Personalausstattung vorgelegt, die eine Aufwuchsplanung für den Zeitraum Wintersemester 2013/14 bis Sommersemester 2019 vorsieht. Die zu berufenden Professor/innen werden in beiden vorliegenden Studiengängen lehren; eine Lehrverflechtungsmatrix liegt jeweils vor. Zum Start der Studiengänge im Wintersemester 2013/2014 sollen zwei Professuren mit pädagogischem bzw. erziehungswissenschaftlichem Profil vertretungsweise besetzt werden. Diese verfügen insgesamt über einen Stellenanteil von insgesamt 44 % eines Vollzeitäquivalents. Hinzu kommen für einzelne Lehrveranstaltungen zwei weitere professoral Lehrende mit Stellenanteilen von 4 und 5 %. Im Sommersemester 2019 werden nach aktueller Planung 4,22 Vollzeitäquivalente professoraler Lehre zur Verfügung stehen. Die Gutachtergruppe erachtet die personelle Ausstattung als eng kalkuliert und empfiehlt der Hochschule auf eine ausreichende hauptamtliche Verankerung der Studiengänge zu achten, um insbesondere in der Aufbauphase der Hochschule i.G. auf eine der Hochschule verpflichtete Professorenschaft zurückgreifen zu können.

Gemäß den Darlegungen vor Ort wird eine ordnungsgemäße Ausschreibung und Berufung der Professuren nach Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes umgehend zu Studienbeginn vorgenommen. Dies wird von der Gutachtergruppe nachdrücklich unterstützt. Im Kontext der Diskussion um die Ausrichtung der Studiengänge und die gewählten Studiengangsbezeichnungen erachtet es die Gutachtergruppe als dringend angeraten, die Professuren entsprechend der

angezielten Qualifikation der Studierenden auszuschreiben. Die Studiengangstitel suggerieren eine Ausbildung der Studierenden im Bereich Sozialer Arbeit, die Denominationen der Professuren sehen jedoch keine sozialarbeitswissenschaftliche Ausrichtung vor (vgl. Diskussion unter Kriterium 1). Weiterhin legt die Gutachtergruppe der Hochschule i.G. nahe, anzustreben, auch wissenschaftlich ausgewiesene Personen für die Hochschule i.G. zu gewinnen und darüber hinaus bei der Besetzung der Professuren auch auf die Forschungsqualifikation zu achten – auch um dem kommunizierten Anspruch der Hochschule i.G. Forschungsaktivitäten anzustreben sowie Master-Studiengänge aufzulegen, perspektivisch gerecht werden zu können.

Die Hochschule i.G. legt dar, dass bereits Gespräche mit professorablen Personen stattgefunden haben, so dass nach erfolgreicher Akkreditierung und der bereits positiv beschiedenen Konzeptakkreditierung durch den Wissenschaftsrat mit professoralem Personal gestartet werden kann. Weiterhin erläutert die Hochschule i.G., dass die ordentlich durchzuführenden Berufungsverfahren von der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen moderiert würden. Die formale Berufung erfolgt über die Berliner Senatsverwaltung. Die Gutachtergruppe erachtet es als notwendig, vor Studienbeginn alle Professuren zu besetzen und die entsprechende Besetzung der Agentur anzuzeigen.

Über die Professor/innen hinaus werden Lehrbeauftragte aus den Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der tjfbg gGmbH befinden, in die Studiengänge eingebunden, um eine Rückbindung der Praxis an die Theorie zu ermöglichen. Hier erwartet die Gutachtergruppe, dass eine entsprechend um Name und Funktion der Lehrbeauftragten ergänzte Liste vorgelegt wird. Hier sollte auf eine akademische Qualifikation der Lehrenden geachtet werden.

In beiden Studiengängen wird eine Lernplattform zum Einsatz kommen, von der sich die Gutachtergruppe im Rahmen einer kurzen Präsentation vor Ort ein Bild machen konnte. Die Lernplattform bietet verschiedene Möglichkeiten des E-Learnings sowie der Anwendung und Umsetzung von Blended Learning-Elementen in den Studiengängen. Entsprechend der technischen Ausrichtung der Trägergesellschaft, deren Einrichtungen bereits Nutzer der Plattform sind (z.B. die Fachschule für Sozialpädagogik, in Trägerschaft der tjfbg), sind bezogen auf die Betreuung der Lernplattform sowohl technische als auch personelle Ressourcen für den Anfang vorhanden. Die Gutachtergruppe würdigt die Möglichkeit, Online-Seminare insbesondere auch für die Zielgruppe des berufs-

begleitenden Studiengangs „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ durchführen zu können, erachtet es jedoch auch als notwendig, dass die Hochschule i.G. perspektivisch eigene personelle Ressourcen zur Betreuung der Lernplattform zur Verfügung stellen wird.

Bezogen auf die Nutzung von Räumlichkeiten liegen bereits Mietverträge in einer Entwurfsfassung vor. Diese werden nach Angaben der Hochschule i.G. unterzeichnet werden, sobald der Start der Studiengänge zeitlich fixiert ist. Die anzumietenden Räumlichkeiten werden sich auf dem Campus der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin befinden und gleichzeitig auch von der Fachschule für Sozialpädagogik der tjfbg genutzt werden. Die Gutachtergruppe hebt positiv hervor, dass der zukünftige Standort der Hochschule i.G. gute Möglichkeiten für die Studierenden bietet, die an der HTW vorhandene studentische und hochschulische Infrastruktur zu nutzen. Hierzu haben zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung bereits Kooperationsgespräche stattgefunden. Insbesondere sollte die Hochschule i.G. sicherstellen, dass ein ausreichender Zugang zu Literatur und zu relevanten Datenbanken zur Verfügung stehen wird. Gegebenenfalls sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen vorzulegen. Mit der Nutzung des Campus der HTW Berlin verbinden die Verantwortlichen der Hochschule i.G. auch die Hoffnung der studentischen Sozialisation der Studierenden. Dies wird von der Gutachtergruppe nachdrücklich unterstützt.

Bezogen auf Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung verweist die Hochschule i.G. bei ihrer Antragsstellung auf die grundsätzliche Möglichkeit hochschuldidaktischer Weiterbildung für die Lehrenden. Strukturierte Angebote oder entsprechende Konzepte sind darüber hinaus nicht in Planung. In der Ressourcenplanung sind jedoch individuelle Budgets für hochschuldidaktische Fortbildungen vorgesehen, sofern Bedarfe bestehen, so die Darlegungen der Hochschule i.G. Die Gutachtergruppe empfiehlt, strukturiert hochschuldidaktische Fortbildungsangebote zu schaffen oder entsprechende Kooperationen einzugehen und entsprechend zu kommunizieren. In der Grundordnung ist dargelegt, dass der Förderung der fachlichen und der methodisch-didaktischen Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals ein besonderer Stellenwert zukommt und dass ein entsprechendes Angebot entwickelt werden soll. Dies wird von der Gutachtergruppe unterstützt.

Die Gutachtergruppe sieht bei einem nach Plan verlaufendem Prozess und unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Empfehlungen die adäquate Durchführung der Studiengänge hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden ebenso berücksichtigt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung werden nach Aussagen der Hochschule i.G. zum Start der Hochschule für beide vorliegenden Konzepte veröffentlicht. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Studieninteressent/innen und -bewerber/innen auch dahingehend informiert werden, dass insbesondere der berufsbegleitende Studiengang nicht mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist. Weiterhin sind die Diploma Supplements in englischer Sprache vorzulegen.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule für angewandte Pädagogik i.G. befindet sich zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung in der Gründungsphase, demnach befindet sich auch das System der hochschulinternen Qualitätssicherung im Aufbau. Die Hochschule i.G. wird nach eigenen Angaben die Qualität der Lehre durch Befragungen der Studierenden erheben; dies soll zunächst im Rahmen qualitativer Interviews erfolgen, wobei die Bewertung der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss erfolgen wird. Die Hochschule i.G. legt vor Ort dar, dass die Evaluation der partizipativen Weiterentwicklung der Studienprogramme dienen soll, die nicht anhand eines standardisierten Befragungsinstruments erfolgen wird, sondern auf Basis von frühzeitigen Gesprächen mit den Studierenden. Die Studieninteressent/innen sehen sich in diesem Kontext als „Pioniere“, deren Interesse auch die Weiterentwicklung des Studiengangs ist. Dies wird von der Gutachtergruppe anerkennend zur Kenntnis genommen. Die Hochschule i.G. legt nachvollziehbar dar, dass eine ausreichende Kritikfähigkeit der Verantwortlichen gegeben ist, so dass Anpassungen der Studienprogramme unkompliziert erfolgen können. Eine externe Befragung ist darüber hinaus geplant. Die Gutachtergruppe nimmt die an der Hochschule zu entwickelnde Kritik- und Qualitätskultur und die geplanten Maßnahmen positiv zur Kenntnis. Gleichzeitig empfiehlt sie eine Formalisierung und Verschriftlichung der geplanten Maßnahmen in einem Qualitätssicherungskonzept, welches neben der

Evaluation der Module und Lehrveranstaltungen auch die regelmäßige Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs umfassen sollte.

Weiterhin ist die Einrichtung eines wissenschaftlichen Gründungsbeirates geplant, der die Hochschule i.G. während der Aufbauphase begleiten wird. Dies wird von der Gutachtergruppe positiv zur Kenntnis genommen.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ wird dual in Vollzeit angeboten. Der Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ wird berufsbegleitend in Teilzeit angeboten. Beide Studiengänge sehen berufspraktische Anteile vor, die durch Praxisanleitungen begleitet werden. Die Hochschule legt dar, dass es einen qualitativen Unterschied zwischen den Praxisanleitungen der Hochschule i.G. und den Fachanleitungen der Fachschulen für Sozialpädagogik geben wird. Ein Handlungsleitfaden ist in Bearbeitung. Die Praktikumsordnung soll nach Angaben der Hochschule i.G. nachgereicht. Für die spätere staatliche Anerkennung sollte die Praxisbegleitung von hochschulischen Fachkräften gewährleistet sein. Dies muss nach Auffassung der Gutachtergruppe im Praktikumsvertrag dokumentiert werden.

Insgesamt wurden die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln unter Berücksichtigung der mit den besonderen Profilansprüchen verbundenen Anforderungen angewandt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule i.G. legt dar, dass die Stelle für Gleichstellungsangelegenheiten perspektivisch die institutionell verankerte Ansprechperson für die spezielle Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit darstellen wird. In der Grundordnung ist weiterhin geregelt, dass sich die Hochschule dafür einsetzt, Frauen und Männern gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Hochschule i.G. bestellt eine Frauenbeauftragte, deren Aufgaben sich nach dem Landeshochschulgesetz des Landes Berlin richten.

Darüber hinaus macht die Hochschule die Entwicklung eines Gleichstellungsplanes vom Bewerbungsverhalten an der Hochschule i.G. abhängig. Die Gut-

achtergruppe empfiehlt, dass die Hochschule für angewandte Pädagogik i.G. ein studiengangsbezogenes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit sowie für Studierende in besonderen Lebenslagen erstellt. Bezogen auf die Gleichstellung der Geschlechter geht es nicht nur um die Sicherstellung einer ausgewogenen Geschlechterverteilung in den Studiengängen und in Bezug auf das Lehrpersonal, sondern auch um die entsprechende Umsetzung von genderspezifischen Inhalten in den Studiengängen. Die Einstellung der Person für Gleichstellungsangelegenheiten ist darüber hinaus der Agentur vorzulegen.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachtergruppe unterstützt die Verantwortlichen in ihrem Vorhaben, eine Hochschule zu gründen und die zur Akkreditierung vorgelegten Studiengänge anzubieten. Die Studiengänge treffen nach Ansicht der Gutachtergruppe auf einen Bedarf, der sich auch insbesondere im Land Berlin manifestiert. Dabei sind nach Auffassung der Gutachtergruppe sowohl eine ausreichende Anzahl Studienbewerber/innen zu erwarten als auch entsprechende Arbeitsmöglichkeiten für Absolvent/innen im Land Berlin.

Die Gutachtergruppe würdigt das systematische Vorgehen der für die Hochschulgründung verantwortlichen Personen und hebt hervor, dass die notwendigen Aufgaben, die vor Start der Studiengänge erledigt sein müssen, weitgehend vollzogen sind. Gleichmaßen sieht die Gutachtergruppe auch die noch zu vollziehenden Schritte, um einen Studienbetrieb zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen zu können. Zu nennen sind insbesondere die Anmietung von Räumlichkeiten, die Ausschreibung und Besetzung der Professuren und die Beauftragung der Lehrenden. Weiterhin sollten Informationen zum Studiengang, zu den Zulassungsvoraussetzungen und den Studienplangestaltungen zum Start der Studiengänge veröffentlicht werden. Bei der Besetzung der Professuren gibt die Gutachtergruppe die geplanten Denominationen zu Bedenken und erachtet es als dringend notwendig, diese am Profil und Bedarf der Studiengänge auszurichten. Vor dem Hintergrund, dass beide Studiengänge, mit denen die Hochschule i.G. an den Start gehen will, im Bereich der Sozialen Arbeit angesiedelt sind, ist es aus Sicht der Gutachtergruppe dringend angeraten, eine der beiden zu besetzenden Professuren entsprechend auszuscheiden. Insgesamt wurde in diesem Kontext diskutiert, inwiefern die

beiden vorgelegten Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, Soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ sowie „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit abbilden.

Zusammenfassend kommen die Gutachterinnen und Gutachter zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung der Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit - Schwerpunkt Bildungsbegleitung, Soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ und „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Bildung und Erziehung in der Ganztagschule“ zu empfehlen.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Studiengangskonzepte sowie der Studienbedingungen regen die Gutachterin und die Gutachter Folgendes an:

- Für die Besetzung der Professuren sollten entsprechend ausgewiesene Personen gewonnen werden. Die Besetzung der hauptamtlichen Professuren sollte vor Studienbeginn durchgeführt werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend die Besetzung einer Professur der Sozialen Arbeit.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule auf eine ausreichende hauptamtliche Verankerung der Studiengänge zu achten, um insbesondere in der Aufbauphase der Hochschule i.G. auf eine entsprechend verankerte und der Hochschule verpflichtete Professorenschaft zurückgreifen zu können.
- Eine um Name und Funktion der Lehrbeauftragten ergänzte Liste sollte vorgelegt werden.
- Die Frage der staatlichen Anerkennung der Absolvent/innen als Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagoge/innen ist zu klären.
- Die Studierenden sind darüber zu informieren, mit welcher wöchentlichen Arbeitsbelastung das berufsbegleitende Studium einhergeht. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Studieninteressent/innen und -bewerber/innen auch dahingehend informiert werden, dass insbesondere der berufsbegleitende Studiengang nicht mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist.
- Es sollte perspektivisch sorgfältig geprüft werden, ob die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung plausibel und belastungsangemessen konzipiert sind.

- Die Informationen zu den Studiengängen, deren Verlauf sowie die entsprechenden Ordnungen sind zu veröffentlichen.
- Die Prüfungsordnungen sind genehmigt und mit dem Nachweis einer Rechtsprüfung vorzulegen.
- Die Diploma Supplements in englischer Sprache sind vorzulegen.
- Die Praktikumsordnung ist nach deren Fertigstellung vorzulegen.
- Bezogen auf die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist die Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung aus Transparenzgründen in der Studien- und Prüfungsordnung zu verankern.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, eine Regelung vorzusehen im Falle die Studierenden wechseln während des Studiums den Arbeitgeber.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Hochschule in Gründung ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit erstellt.
- Die geplante und kommunizierte Einstellung der Person für Gleichstellungsangelegenheiten ist der Agentur mitzuteilen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Formalisierung und Verschriftlichung der geplanten Maßnahmen in einem Qualitätssicherungskonzept, welches neben der Evaluation der Module und Lehrveranstaltungen auch die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs umfassen sollte.
- Bezogen auf den Ausbau der Hochschule sollte ein Forschungskonzept erarbeitet werden, insbesondere sobald Master-Studiengänge aufgelegt werden.
- Die Hochschule i.G. sollte sicherstellen, dass ein ausreichender Zugang zu Literatur und zu relevanten Datenbanken zur Verfügung stehen wird. Gegebenenfalls sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen vorzulegen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, strukturiert hochschuldidaktische Fortbildungsangebote für Lehrende zu schaffen oder entsprechende Kooperationen einzugehen und entsprechend zu kommunizieren.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule i.G. dringend, die Studiengangstitel zu fokussieren und treffender zu formulieren.
- Bezogen auf die beiden eingereichten Konzepte sollte eine eindeutige Unterscheidung der Titel getroffen werden, die sich auch in den Inhalten niederschlägt bzw. bei gleichem Qualifikationsziel der beiden Konzepte auch entsprechend die Titel angepasst werden.

- Insgesamt regt die Gutachtergruppe an, zu reflektieren, ob es sich bei den vorgelegten Konzepten nicht eigentlich um einen Studiengang handelt, der in zwei Varianten angeboten wird. Es wird zu einer eindeutigen Profilierung oder einer entsprechenden Strukturveränderung geraten.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 12.12.2013

Beschlussfassung vom 12.12.2013 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 24.09.2013 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 22.11.2013 sowie die nachgereichten Unterlagen vom 07.10.2013: Praktikumsordnung und Diploma Supplement in englischer Sprache. Der Bachelor-Studiengang war mit dem Studiengangstitel „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Bildungsbegleitung, Soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ zur Akkreditierung eingereicht worden. Die Änderung des Studiengangstitels wird von der Akkreditierungskommission begrüßt. Am 04.12.2013 legte die Hochschule eine Auflistung der Lehrbeauftragten vor.

Am 20.11.2013 legte die Hochschule den positiven Bescheid der staatlichen Anerkennung durch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vor.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der berufsbegleitende, in Teilzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Sozialpädagogik in der Ganztagschule“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2013/2014 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von neun Semestern vor.

Kompetenzen im Umfang von insgesamt 60 CP der 180 im Bachelor-Studiengang zu vergebenden CP werden dabei für eine erfolgreich abgeschlossene Fachschulausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin vor dem Hintergrund der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens

erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) pauschal auf das Studium angerechnet.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2019.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission liegt keine staatliche Anerkennung der Absolvierenden als Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagogen/-innen vor.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass das Profil geschärft und die fachlichen Inhalte deutlicher ausgewiesen werden. (Kriterium 2.3)
2. Bezogen auf die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist die Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung zu regeln. (Kriterium 2.3)
3. Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
4. Die Sicherstellung der akademischen Lehre zu Beginn des Studiengangs ist entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben nachzuweisen. Bei der Umsetzung des Aufwuchsplanes ist die hinreichende Repräsentation der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen. (Kriterium 2.7)
5. Der adäquate Zugang zu wissenschaftlicher Fachliteratur ist sicherzustellen. (Kriterium 2.7)
6. Die Informationen zum Studiengang, dessen Verlauf sowie die Studien- und Prüfungsordnung sind zu veröffentlichen. (Kriterium 2.8)
7. Die hinsichtlich des Studiengangstitels überarbeiteten, studiengangsrelevanten Dokumente sind einzureichen. (Kriterium 2.8)
8. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass mit Abschluss des Studiengangs derzeit keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagogen/-innen einhergeht. (Kriterium 2.8)

9. Die Studierenden sind darüber zu informieren, mit welcher wöchentlichen Arbeitsbelastung das berufsbegleitende Studium einhergeht und dass der berufsbegleitende Studiengang nicht mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist. (Kriterium 2.8)
10. Ein Qualitätssicherungskonzept ist vorzulegen. (Kriterium 2.9)
11. Es ist eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass die Studierenden während des Studiums den Arbeitgeber wechseln. (Kriterium 2.10)
12. Ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit ist vorzulegen. (Kriterium 2.11)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 12.09.2014 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 30.09.2014

Am 09.09.2014 hat die Hochschule für angewandte Pädagogik, Berlin, folgende Unterlagen zur Aufлагenerfüllung eingereicht:

- Anschreiben zur Aufлагenerfüllung,
- genehmigte Studien- und Prüfungsordnung vom 09.09.2014,
- Umlaufbeschluss für den Gründungssenat der Hochschule für angewandte Pädagogik vom 09.09.2014 für die Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Ganztagschule“,
- Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung,
- genehmigte Zulassungsordnung vom 09.09.2014,

- Umlaufbeschluss für den Gründungssenat der Hochschule für angewandte Pädagogik vom 09.09.2014 für die Genehmigung der Zulassungsordnung für den Studiengang „Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Ganztagschule“,
- Empfangsbestätigung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin zur Vergabe der berufsrechtlichen Anerkennung,
- Übersicht Modulstruktur „Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Ganztagschule“ dual,
- Übersicht Modulstruktur „Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Ganztagschule“ berufsbegleitend,
- „Ordnung zur Qualitätssicherung und Evaluation von Lehre und Forschung“,
- „Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit an der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin“.

Weiterhin liegen vor:

- E-Mail des Geschäftsführers der Hochschule zur Zulassungsregelung vom 15.09.2014,
- E-Mail der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin zur Vergabe der berufsrechtlichen Anerkennung im berufsbegleitenden Studiengang vom 11.09.2014.

Der Bachelor-Studiengang wurde mit dem Studiengangstitel „Soziale Arbeit – Schwerpunkt Bildungsbegleitung, Soziales Lernen und Freizeitpädagogik im Bereich der Ganztagschule“ zur Akkreditierung eingereicht und mit dem Studiengangstitel „Sozialpädagogik in der Ganztagschule“ akkreditiert. Die Information über eine erneute Titeländerung erfolgte in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin am 21.07.2014. Der Studiengangstitel lautet nunmehr „Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Ganztagschule“.

Die Akkreditierungskommission diskutiert die eingereichten Unterlagen in Bezug auf die Erfüllung der einzelnen Auflagen und stellt einen Zusammenhang zwischen den Auflagen Nr. 1, 4, 6, 7, 8 und 9 fest. Unter Berücksichtigung der Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin erachtet die Akkreditierungskommission den Nachweis zur Erfüllung der Auflagen Nr. 1, 4, 6, 7, 8 und 9 binnen einer Nachfrist von drei Monaten für möglich.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen der Hochschule für angewandte Pädagogik Berlin stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die im Beschluss vom 12.12.2013 ausgesprochenen und nachfolgend genannten Auflagen erfüllt sind:

2. Bezogen auf die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist die Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung zu regeln. (Kriterium 2.3)
3. Die Studien- und Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
5. Der adäquate Zugang zu wissenschaftlicher Fachliteratur ist sicherzustellen. (Kriterium 2.7)
10. Ein Qualitätssicherungskonzept ist vorzulegen. (Kriterium 2.9)
11. Es ist eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass die Studierenden während des Studiums den Arbeitgeber wechseln. (Kriterium 2.10)
12. Ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit ist vorzulegen. (Kriterium 2.11)

Bezogen auf die Erfüllung der weiteren Auflagen fasst die Akkreditierungskommission folgenden Beschluss:

Es wird festgestellt, dass die im Beschluss vom 12.12.2013 ausgesprochenen und nachfolgend genannten Auflagen nicht erfüllt sind:

1. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass das Profil geschärft und die fachlichen Inhalte deutlicher ausgewiesen werden. (Kriterium 2.3)
4. Die Sicherstellung der akademischen Lehre zu Beginn des Studiengangs ist entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben nachzuweisen. Bei der Umsetzung des Aufwuchsplanes ist die hinreichende Repräsentation der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen. (Kriterium 2.7)
6. Die Informationen zum Studiengang, dessen Verlauf sowie die Studien- und Prüfungsordnung sind zu veröffentlichen. (Kriterium 2.8)

7. Die hinsichtlich des Studiengangstitels überarbeiteten, studiengangsrelevanten Dokumente sind einzureichen. (Kriterium 2.8)
8. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass mit Abschluss des Studiengangs derzeit keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagogen/-innen einhergeht. (Kriterium 2.8)
9. Die Studierenden sind darüber zu informieren, mit welcher wöchentlichen Arbeitsbelastung das berufsbegleitende Studium einhergeht und dass der berufsbegleitende Studiengang nicht mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist. (Kriterium 2.8)

Der Hochschule wird gemäß Ziff. 3.5.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) einmalig eine Nachfrist von drei Monaten für die Erfüllung der Auflagen eingeräumt.

Die Umsetzung der Auflagen muss binnen dreier Monate nach Bekanntgabe der schriftlichen Mitteilung erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Bezugnehmend auf die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013), Abschnitt 3.5.2, wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Weiterhin weist die Akkreditierungskommission darauf hin, dass aus allen studiengangsbezogenen Dokumenten eindeutig hervorgehen sollte, dass es sich um zwei Studiengänge handelt.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 12.02.2015

Mit Beschluss der Akkreditierungskommission zur teilweisen Aufgabenerfüllung vom 30.09.2014 wurde die Frist zum Nachweis der Aufgabenerfüllung bis zum 24.01.2015 verlängert.

Am 19.01.2015 sowie am 26.01.2015 hat die Hochschule für angewandte Pädagogik, Berlin folgende Unterlagen zur Aufgabenerfüllung eingereicht:

- Anschreiben zur Aufgabenerfüllung (vom 19.01.2015) sowie Ergänzungen (vom 26.01.2015),
- überarbeitetes Modulhandbuch,

- überarbeitete Modulstruktur,
- Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin zur Berufung von zwei Professuren,
- Lebensläufe der beiden Professuren,
- Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin zur berufsrechtlichen Anerkennung des Studiengangs,
- Übersicht über die Lehrbeauftragten der Hochschule,
- Lehrverflechtungsmatrix.

Im Anschreiben erläutert die Hochschule, dass das Modulhandbuch insbesondere bezogen auf das Profil des Studienganges sowie die fachlichen Inhalte überarbeitet wurde. Dabei wurden die Hinweise und Auflagen des zuständigen Fachreferats der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin berücksichtigt. Ebenso wurde das Modulhandbuch hinsichtlich des Studiengangstitels überarbeitet.

Bezogen auf die Sicherstellung der akademischen Lehre wird dargelegt, dass inzwischen zwei Professuren berufen wurden. Die Lebensläufe der beiden Personen liegen vor. Es wurde eine Lehrverflechtungsmatrix (ab Wintersemester 2013/2014) erstellt, aus der eine Übersicht hinsichtlich des Anteils der Lehraufgaben von hauptberuflichen Lehrenden der Hochschule für angewandte Pädagogik ermöglicht. Neben der Lehrverflechtungsmatrix, wurde eine aktuelle Übersicht zu den Lehrbeauftragten an der Hochschule erarbeitet. Demnach wird die Repräsentation der Sozialen Arbeit über zwei externe Professuren sichergestellt.

Die Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin ist bislang nicht erfolgt. Die Hochschule hat aus diesem Grund die Auflage Nummer 6 nicht erfüllen können. Im Nachgang zur Sitzung der Akkreditierungskommission hat die Hochschule ein Schreiben der Senatsverwaltung vom 18.02.2015 mit Hinweisen zur Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung vorgelegt. Die derzeit gültige Studien- und Prüfungsordnung wird den Studierenden bekannt gegeben. Die Informationen zum Studiengang und dessen Verlauf werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

Weitergehend wurde ein Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin zur berufsrechtlichen Anerkennung des Studiengangs eingereicht. Demnach wird die staatliche Anerkennung als „Sozialarbei-

ter/Sozialpädagoge (B.A.)“ oder „Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.)“, gemäß Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) § 1 Abs. 1 Ziffer 1.b) und Abs 2 Ziffer 1.b) mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs vergeben.

Bezogen auf die Information, mit welcher wöchentlichen Arbeitsbelastung das berufsbegleitende Studium einhergeht und, dass der berufsbegleitende Studiengang nicht mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist, erläutert die Hochschule, dass Studieninteressierte und Studierende im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Einstellungsgesprächen darauf hingewiesen werden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen der Hochschule für angewandte Pädagogik, Berlin, stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die im Beschluss vom 12.12.2013 ausgesprochenen und nachfolgend genannten Auflagen erfüllt sind:

1. Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass das Profil geschärft und die fachlichen Inhalte deutlicher ausgewiesen werden. (Kriterium 2.3)
4. Die Sicherstellung der akademischen Lehre zu Beginn des Studiengangs ist entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben nachzuweisen. Bei der Umsetzung des Aufwuchsplanes ist die hinreichende Repräsentation der Sozialen Arbeit zu berücksichtigen. (Kriterium 2.7)
6. Die Informationen zum Studiengang, dessen Verlauf sowie die Studien- und Prüfungsordnung sind zu veröffentlichen. (Kriterium 2.8)
7. Die hinsichtlich des Studiengangstitels überarbeiteten, studiengangsrelevanten Dokumente sind einzureichen. (Kriterium 2.8)
8. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass mit Abschluss des Studiengangs derzeit keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagogen/-innen einhergeht. (Kriterium 2.8)
9. Die Studierenden sind darüber zu informieren, mit welcher wöchentlichen Arbeitsbelastung das berufsbegleitende Studium einhergeht und dass der berufsbegleitende Studiengang nicht mit einer Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbar ist. (Kriterium 2.8)

Die Auflagenerfüllung ist somit abgeschlossen.

Die Hochschule wird darauf hingewiesen, dass die durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin genehmigte Studien- und Prüfungsordnung einzureichen ist.